

Schweizer Gemeinde Nr. 12/2005

Die richtige Sachversicherung für die Gemeinde

Das heutige Umfeld erlaubt es den Versicherern immer weniger, technische Verluste (negativer Vergleich Prämieinnahmen/Schadenzahlungen) zu tolerieren. Nebst steigenden Prämien werden auch vermehrt Leistungen genau nach Vertrag erbracht, also auch Unterversicherungen angerechnet. Für die Richtigkeit der Versicherungssumme und somit für genügende Deckung ist im rechtlichen Sinne immer der Kunde selber verantwortlich.

Zusammenfassung eines von **Renato von Aesch** (trees AG) mit **Hanspeter Zingg** gehaltenen Referats anlässlich eines Workshops des Verbandes der Finanzverwalter aargauischer Gemeinden.

Die richtige Sachversicherung für die Gemeinde

Das heutige Umfeld erlaubt es den Versicherern immer weniger, technische Verluste (negativer Vergleich Prämieinnahmen/Schadenzahlungen) zu tolerieren. Nebst steigenden Prämien werden auch vermehrt Leistungen genau nach Vertrag erbracht, also auch Unterversicherungen angerechnet. Für die Richtigkeit der Versicherungssumme und somit für genügende Deckung ist im rechtlichen Sinne immer der Kunde selber verantwortlich.

Die Feuerversicherung ist das Mass aller Dinge... Grundlage für die Sachversicherung ist in der Feuer- und Elementarschadenversicherung für Einrichtungen und all-fällige Waren immer der Vollwert. Der Ersatzwert ist auf Grundlage des Wertes zu bemessen, den das versicherte Interesse zur Zeit des Eintrittes des befürchteten Ereignisses gehabt hat (Art. 62, Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag VVG). Bei Mobiliar, Gebrauchsgegenständen, Arbeitsgerätschaften und Maschinen stellt der Ersatzwert denjenigen Betrag dar, den die Anschaffung einer neuen, gleichen oder gleichartigen Sache erfordern würde. Versicherungseinrichtungen, die für in der Schweiz gelegene Sachen Feuerversicherungen abschliessen, müssen diese Gegenstände auch gegen Elementarschäden zum Vollwert versichern (Art. 1, Ziffer 1 der Verordnung über die Elementarschadenversicherung).

Die Bedeutung der Richtigkeit der Versicherungssumme

Erreicht die Versicherungssumme den Ersatzwert nicht (Unterversicherung), so ist der Schaden, wenn nichts anderes vereinbart ist, in dem Verhältnis zu ersetzen, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht (Art. 69, Ziffer 2 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG)).

Beispiel über die Anrechnung einer Unterversicherung (in Franken):

Versicherungssumme	300 000
Effektiver Wert (Wiederbeschaffungswert)	600 000
Unterversicherung 50%	
Erlittener Schaden (Teilschaden)	100 000
Entschädigung Versicherer 50%	50 000

Für Einbruch- und Wasserversicherungen werden in aller Regel Versicherungssummen frei gewählt (sog. Erstes Risiko). Diese Zahl ist aber nur dann richtig, wenn sie dem möglichen geschätzten Höchstschaden entspricht.

Die Laufende Rechnung als Checkliste

Jede Gemeinde verfügt über ein wunderbares Hilfsmittel und in gewissem Sinne eine Checkliste: die laufende Rechnung. Einfach gesagt, müsste jedem Aufwandsposten .311 im Sachversicherungs-Vertrag eine Position mit versicherten Sachen gegenüber stehen.

Transparenz im Versicherungsvertrag

Der Kostendruck bringt sehr unterschiedliche Vertragsgebilde auf den Markt. Vielfach sind sie nicht besonders kundenfreundlich gestaltet. Es hilft dem Kunden wenig, wenn er Folgendes in der Police lesen kann: Versicherungssumme zum Vollwert, Waren und Einrichtungen Fr. 6 000 000.–. Wie bloss will man diese Zahl plausibilisieren?

Wie bloss will man die für die transparente Rechnungsführung notwendige Prämienaufteilung vornehmen? Wie bloss will man überprüfen, ob z.B. die neuen Jacken der Feuerwehr oder der Hausrat der Asylbewerberwohnungen mitversichert sind?

Es ist darauf zu achten, dass der Versicherer einen Vertrag präsentiert, der verständlich, transparent und auf die Bedürfnisse zugeschnitten ist. Nur so kann man sicher sein, dass im Schadenfall auch die gewünschte und erwartete Abwicklung möglich ist. Dass in der Police die vom Kunden verwendete und gewohnte Terminologie verwendet wird, sollte klar sein.

Beispiel: Bewegliche Sachen (Stand: 1.1.2005)

Gruppe	Versicherungssumme Fr.
Gemeindeverwaltung	500 000
Feuerwehr	800 000
Militär	200 000
Zivilschutz	450 000
Kindergarten	350 000
Volksschule	1 200 000
Sport	300 000
Gemeindestrassen	750 000
Wasserversorgung	670 000
Friedhof, Bestattung	70 000
Feuer und Elementar	5 290 000



Auch bei Kunstgegenständen, die oft als nicht bewertbar bezeichnet werden, ist die Feuerversicherung eine Vollwertversicherung.

Nach gleichen Grundsätzen lassen sich die Prämienkosten aufteilen und den einzelnen Kostengruppen und Dienstabteilungen zuordnen. Der Versicherer sollte in der Lage sein, diese Aufteilung zu liefern (Komfortfrage). Nach welchen Kriterien das sein soll, bestimmt jede Gemeinde selber.

Ein weiterer grosser Vorteil die Transparenz betreffend, ergibt sich jeweils jährlich nach erfolgtem Rechnungsabschluss. Die unabhängige Wartung und Anpassung des Versicherungsvertrages kann aufgrund der Konti .311 vorgenommen werden. Vom geleisteten Aufwand für Anschaffung Mobiliens wird der effektive Ersatz von solchen in Abzug gebracht. Der Mehrwert wird der jeweiligen Versicherungsposition zugeschlagen. Ebenso Positionen aus der Investitionsrechnung.

Unter der Voraussetzung, dass die Basis zu Beginn des Vertrages stimmt und plausibel ist, wird so nie mehr ein physisches Inventar nötig sein. Die Zeit- und damit Kostensparnis ist gross. Nicht zu vergessen, die erhöhte Sicherheit im Schadenfall. Die regelmässige Wartung der Sachversicherung, mindestens ein Mal im Jahr erscheint uns Pflicht. Besondere Beachtung verdienen auch die Schätzungsprotokolle der Kantonalen Gebäudeversicherung, die in ihrem Anhang Spezialitäten aufführen wie z.B. «mit dem Mobiliar zu versichern sind...».

Feuer- und Elementarschaden

Die Feuerversicherung für Fahrhabe ist immer eine Vollwertversicherung. Das gilt auch für Werte, die so oft als nicht bewertbar bezeichnet werden (*Sammlungs- und Museumsgegenstände*). Auch denen lässt sich ein «Marktwert» zuordnen. Die Gemeinde muss sich der politischen Frage stellen, was passiert, wenn z.B. das Heimatmuseum ein Raub der Flammen wird. Im Schadenfall muss schliesslich auch eine Entschädigungsforderung dem Versicherer gegenüber formuliert werden können.

Verschiedene Modelle sind denkbar:

1. Es liegt eine fachmännische Bewertung des Sammlungsgutes vor. Eine Versicherung zu diesem vortaxierten Wert (sog. Vortaxenversicherung) ist somit möglich. Der Versicherer muss diesen Wert entschädigen, es sei denn, er kann den Beweis antreten, dass dieser überhöht ist. Man nennt das die umgekehrte Beweislast.
2. Es liegt keine fachmännische Bewer-

tung des Sammlungsgutes vor. Die Gemeinde ist sich sicher, dass sie nach einem Brand das Museum, also das ideale Quantitativ aber der Bevölkerung wieder zur Verfügung stellen wird. In vereinfachter Form kann gesagt werden, dass das dafür notwendige Geld als massgebende Versicherungssumme dienen kann.

3. Die Gemeinde wird nach dem Niedergang der Sammlung keine solche oder ähnliche wieder beschaffen. Sie gehört der Geschichte an. Für total verlorene Stücke ist weder eine Entschädigung nötig, noch lohnt es sich deshalb, dafür Aufwendungen in Form von Versicherungsprämien zu betreiben.

Je nach Baukörper und Aufbewahrungsart ist jedoch die Wahrscheinlichkeit von Teilschäden oft grösser als der Totalverlust. Teilbeschädigte Stücke werden mit grosser Sorgfalt zu erhalten versucht, konserviert und möglichst nahe an den Ursprungszustand heran restauriert. Die dadurch entstehenden, gewiss nicht unerheblichen Restaurierungskosten lassen sich mit einer frei wählbaren, aber möglichst nahe am möglichen Höchstschaden geschätzten Summe versichern.

Kostenversicherungen

Dem Markttrend folgend bietet heute jeder Versicherer solche Kostenversicherungen (Effekten, Debitorenausstände, Aufräumungs-, Wiederherstellungs-, Dekontaminationskosten,...), welche mit einer beliebigen Summe frei wählbar sind, in einem sog. Kostenpaket an. Eine Summe für alle

Kostenarten zusammen. Das ist ebenso praktisch wie problematisch. Diese einfache Versicherungsvariante darf nicht dazu verleiten, einen Betrag zu wählen, der einer schönen Zahl entspricht. Als isolierte Zahl gesehen mögen schon Fr. 100 000.– als ein schöner Batzen Geld betrachtet werden. Aber reicht das?

Nur die Analyse der einzelnen Positionen und die Wahrscheinlichkeit des Kumulums durch das gleiche Schadenergebnis geben die Antwort darauf. Besonders im Bereich der Wiederherstellungskosten ist der Frage der Datensicherung besondere Bedeutung beizumessen. Besser als jede Versicherung ist immer noch eine konsequente Datensicherung. Darunter verstehen wir ganz bestimmt nicht, dass die Backups in einem manchmal nicht über jeden Zweifel erhabenen Datenschränk im Serverraum aufbewahrt werden. Sicher sind sie nur, wenn sie Gebäude-extern gelagert sind und nicht durch das gleiche Schadenergebnis betroffen werden können. Kein Schränk und schon gar nicht sein Inhalt schätzen es, vom dritten Stock durch ausgebrannte Böden in den Keller zu fallen, Hitze bis 1000 Grad ausgesetzt zu sein, um dann schlussendlich noch im Löschwasser zu ertrinken.

Also: Daran denken, dass durch das gleiche Ereignis z.B. Effekten, Debitorenausstände, Wiederherstellungskosten, Aufräumungskosten und Dekontaminationskosten zusammen anfallen und somit den Bedarf wesentlich erhöhen können.

Einbruchdiebstahl

Dies ist eine Versicherung, die eine immer grösser werdende Bedeutung erlangt. Wir raten ab vor selektiven Einbruchversicherungen. Die Deckung erstreckt sich vorteilhafterweise über alle Standorte und Dienstabteilungen. Egal was, egal wo. Es ist erschreckend festzustellen, wie oft Einbrecher in Verwaltungen die Schlüssel zu den Kassenschränken finden. Das gilt für die ganze Schweiz.

Die Versicherung des sog. Einfachen Diebstahls von irgendwelchem Eigentum der Gemeinde ist von den Versicherern begreiflicherweise nicht gewünscht und wird denn auch nur sehr selektiv angeboten (z.B. Kirchengüter, Museumsgüter, Plastiken und Skulpturen im Freien).

Wasserschaden

Die Versicherungssumme wird ebenfalls meistens mit einer frei wählbaren und sinnvollerweise dem möglichen Höchstschaden entsprechenden Versicherungssumme (Erstes Risiko) festgelegt. Bei den Kostenversicherungen haben in allererster Linie die Wiederherstellungskosten eine grosse Bedeutung. Trotz einem beachtlichen Digi-



Bei grossen Glasflächen kann eine Glasversicherung Sinn machen – wichtig ist die richtige Versicherungssumme. (Bilder: Steff Schneider)

talisierungsgrad der heutigen Verwaltung ist die Gemeinde auf Originalpapiere angewiesen. Die Archive werden nicht selten im Keller eingerichtet. Kellerräume sind nicht immer als Kulturgüterschutzräume ausgestattet. Abflüsse und Wasserleitungen sind fast allgegenwärtig. Schadenfolgen aus Rückstau werden durch eine vorhandene Wasserversicherung entschädigt. Empfehlung: Man sollte wieder einmal aufmerksam das Archiv begehen. Wertvolle Schriften gehören nicht dahin und sind oben in die Regale einzuräumen.

Glas

Oftmals ist es eine Gretchenfrage: Soll ich oder soll ich nicht – eine Glasversicherung abschliessen.

Mit aller Sicherheit ist das Glasbruchrisiko nicht eine existenzielle Frage. Auf der anderen Seite werden heute Bauten erstellt, die an Kühnheit und Erfindergeist von Architekten und Glasfabrikanten keine Zweifel offen lassen. Einzelgläser im Wert von mehreren Fr. 10 000.– sind keine Seltenheit. Der Prämienwildwuchs in diesem Segment ist gewaltig. Es ist doch nichts einfacher, als eine Pauschalvariante mit einer Erst-Risiko-Summe zu versichern, die alles deckt von Isoliergläsern, Scheiben über 4 m², Glas-kuppeln, Sanitäranlagen, Mobiliarverglasungen usw. Der Markt bietet diese Pauschalvarianten zu günstigen Prämien an. Wenn schon eine Versicherung auf Erstes Risiko, dann auch mit entsprechend richtig angesetzter Versicherungssumme. Einer Summe also, die den Schaden an mehreren Scheiben gleichzeitig berücksichtigt und die auch noch genügend gross ist, um die oftmals sehr aufwändigen Demontage- und Remontage-Kosten zu bezahlen. Gar kein Risiko von ungenügendem Versicherungsschutz geht man ein, wenn der Glasversicherung, so man denn eine abschliessen will, ganz klassisch der Vollwert des Gebäudevertrages zu Grunde gelegt wird.

Versicherung von Ertragsausfall- und Mehrkosten

Nicht jede Gemeinde benötigt eine Ertragsausfall-Versicherung. Aber jede Gemeinde sollte eine Mehrkosten-Versicherung haben. Ein Grundsatz ist beiden Versicherungen gemeinsam: Sie sollen sicherstellen, dass die Erfolgsrechnung Ende Jahr nach einem eingetretenen Schaden gleich aussieht, wie wenn sich kein Schaden ereignet hätte.

Ertragsausfall-Versicherung

Erträge kann die Gemeinde, abgesehen von den Steuern, erzielen durch z.B. den Betrieb eines Alters- und/oder Pflegeheimes, durch ein Produktionskraftwerk, durch



Im gemeindeeigenen Altersheim ist eine Ertragsausfall- respektive Betriebsunterbrechungs-Versicherung angezeigt.

Pachtzinse oder Mieterträge. Beispiele für die Folgen nach einem Brand.

Altersheim- und/oder Pflegeheim: Der Betrieb kann nicht mehr oder nicht mehr vollständig weiter geführt werden; sinnvolle Ausweichmöglichkeiten bieten sich keine an. Die Bewohner müssen sich anderweitig orientieren. Die Lohnkosten können zufolge laufender Arbeitsverträge, welche erst gekündigt werden müssen, nicht sofort eingespart werden. Die Zinslasten laufen weiter. Die Erträge von Seiten der Bewohner fehlen. Die Subventionen fliessen nicht, weil der Leistungsauftrag nicht erfüllt werden kann. Als Folge fehlt es an Geld, um die laufenden Verpflichtungen abdecken zu können. Der Wiederaufbau des Heimbetriebes kann im Extremfall weit über ein Jahr hinaus reichen. Die Lösung ist ein Abschluss einer Betriebsunterbrechungs-Versicherung mit Haftzeit von 24 Monaten. In aller Regel empfiehlt es sich, ca. 40% des jährlichen Umsatzes zu versichern. Variable Kosten müssen, weil grösstenteils abbaubar, nicht versichert werden. Wenn der Subventionsgeber sich nicht schriftlich verpflichtet, seine Leistung auch dann zu erbringen, wenn die Gemeinde den geforderten Leistungsauftrag nicht erfüllt, dann sind auch Subventionen mit in die Versicherung einzuschliessen.

Allfällige Mehrkosten, die entstehen um den Schaden an Ertragsausfall möglichst klein zu halten (z.B. Unterbringung in Hotelzimmern, Miete und Erstellung von Provisorien,...), bilden Bestandteil der Betriebsunterbrechungs-Versicherung, und zwar so lange, als dass sie sich schadenmindernd auswirken und während der versicherten Haftzeit entstehen. Darüber hinaus gehende Besondere Auslagen sind nur bis 10% der vereinbarten Versicherungssumme mitversichert. Höhere Beträge müssen speziell mit dem Versicherer vereinbart werden.

Produktionskraftwerk: Explosion oder Elementarschaden setzt eigene Stromproduktion ausser Kraft. Eigener Strom kann nicht mehr produziert und ins Netz eingespielen werden. Es fehlen die Einnahmen. Für Fremdstromeinkauf können erhebliche Leistungsgebühren anfallen. Die Lösung ist ein Abschluss einer Betriebsunterbrechungs-Versicherung unter Berücksichtigung der Mehrkosten durch Leistungsgebühren.

Pachtzins: Cafeterias, Kioske, Restaurants,... werden oftmals Dritten in Pacht gegeben. Der Pächter muss seinen Zins nur dann weiter an die Gemeinde bezahlen, wenn sie am Brand der Lokalitäten ein Verschulden trifft. Ihrerseits sollten sie dazu angehalten werden, selber eine Betriebsunterbrechungs-Versicherung abzuschliessen. Erträge aus Pacht gehen verloren. Wenn ansonsten keine Betriebsunterbrechungs-Versicherung abgeschlossen wird, Mietertrag aus Verpachtung versichern.

Mieterträge: Gemeinde vermietet z.B. Wohnungen oder Geschäftslokalitäten an Dritte. Mieterträge gehen verloren. Angekündigt ist ein Abschluss einer Mietertragsausfall-Versicherung. Empfohlene Haftzeit 24 Monate.

Mehrkostenversicherung

Die Mehrkostenversicherung hat zum Zweck, die nach einem Schadenereignis entstehenden Mehrkosten abzudecken. Die Versicherungssumme ist frei wählbar (Erstes Risiko). Empfohlene Haftzeit 24 Monate. Empfohlen insbesondere für Feuer- und Elementarschäden und allenfalls Wasserschäden.

Ein Beispiel ist ein Schulhaus, das zu grossen Teilen ausbrennt und unbenutzbar wird. Ein Ausweichen für alle Schüler auf andere Schulanlagen ist nicht möglich. Provisorien müssen errichtet werden, z. B. in Form von Baracken oder Containern. Es entstehen Mehrkosten für Miete der Räumlichkeiten, Bereitstellen des Platzes, Aufbau, Erschliessung, Miete für provisorisches Mobiliar. Zwei Klassen über 1 Jahr in Barackenprovisorium verursachen Mehrkosten von mind. Fr. 100 000.–.

Renato von Aesch, trees AG, offizieller Versicherungsberatungsdienst des Schweizerischen Gemeindeverband und des Schweizerischen Städteverbandes

Zusammenfassung eines gemeinsam mit Hanspeter Zingg gehaltenen Referats anlässlich eines Workshops des Verbandes der Finanzverwalter aargauischer Gemeinden.